



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima

SSM Forum Technik

Totalrevision des CO₂-Gesetzes: Treibstoffe

Dr. Raphael Bucher, BAFU



1) Totalrevision des CO₂-Gesetzes



Meilensteine Totalrevision CO₂-Gesetz



Bundesrat

- Vernehmlassung **Herbst 2016**
- Botschaft **1. Dez. 2017**

Parlament

- Nationalrat → Gesamtabstimmung: Ablehnung **Wintersession 2018**
- Ständerat **Herbstsession 2019**
- Nationalrat **Sommersession 2020**
- Differenzbereinigung **Herbstsession 2020** ←

Bundesrat

- Referendumsfrist / evtl. Volksabstimmung
- Ausführungsbestimmungen
- Inkrafttreten **1. Januar 2022**

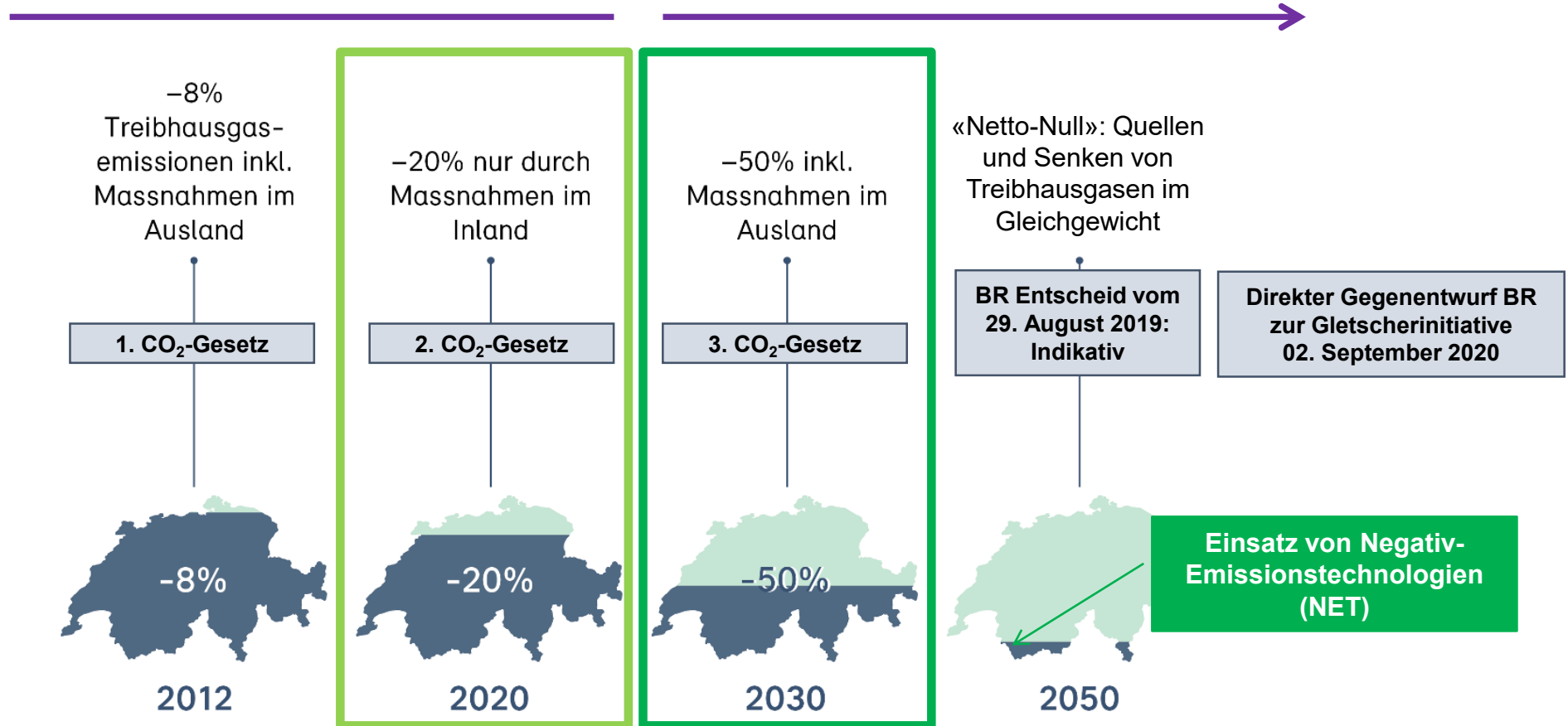
2021 gilt Übergangsregelung (Folge Pa.Iv. Burkart)



Nationale klimapolitischen Ziele: Kurz-, mittel- und langfristig

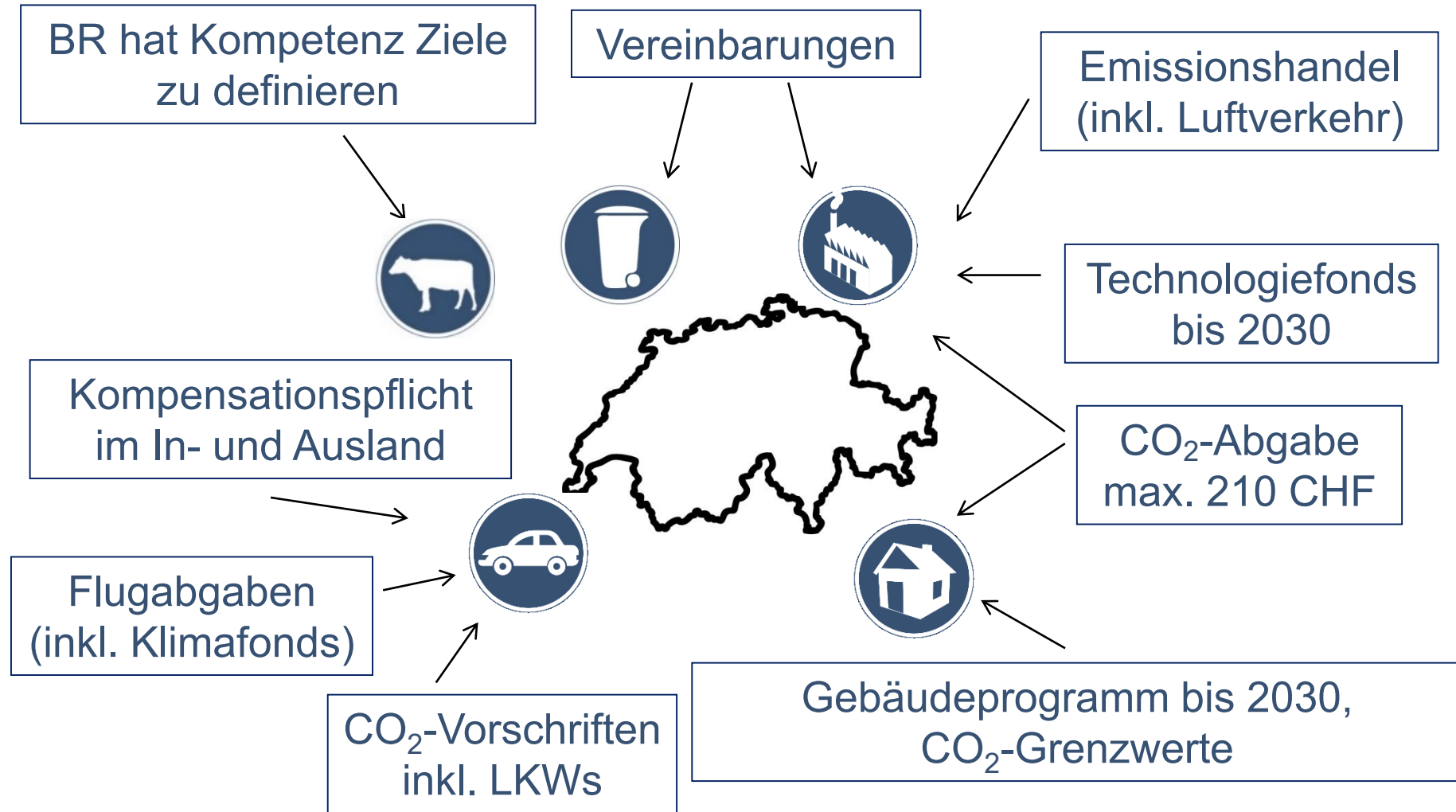
Kyoto-Protokoll

Übereinkommen von Paris





Klimapolitische Massnahmen bis 2030



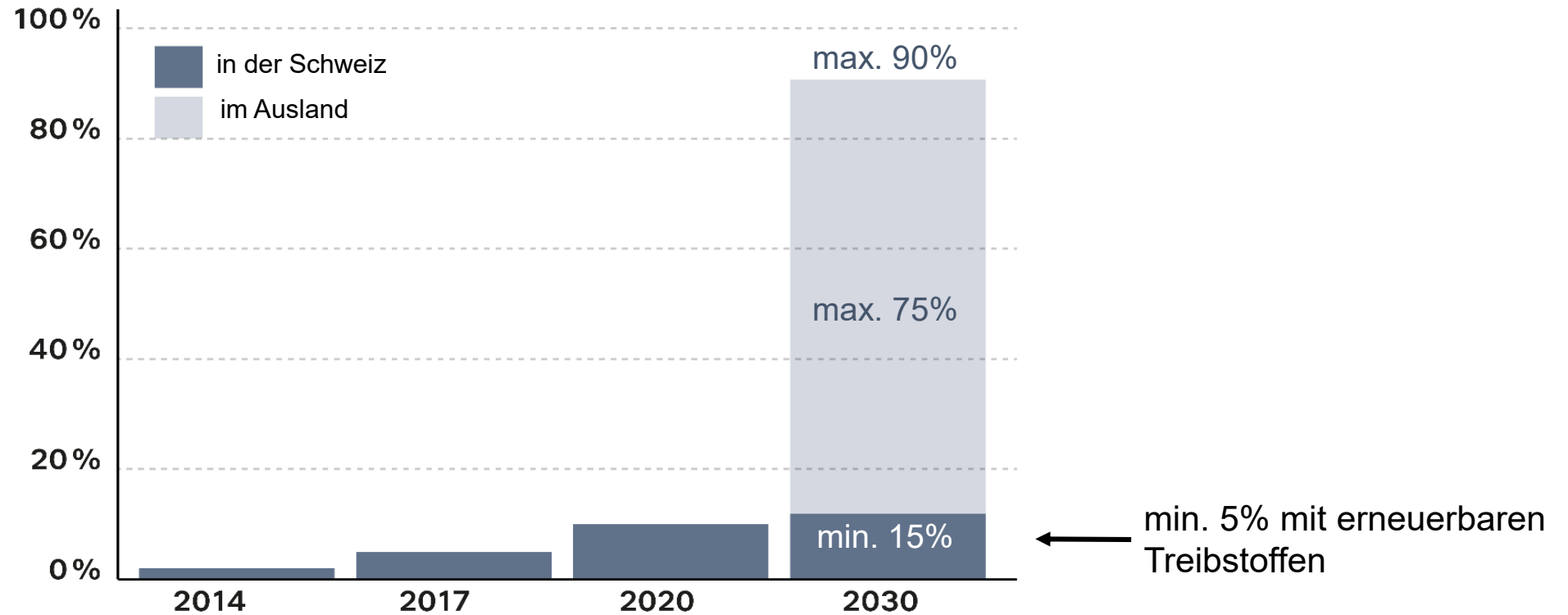


2) **Kompensationspflicht der Importeure fossiler Treibstoffe**



Kompensationspflicht Treibstoffimporteure: Vorschlag des Bundesrates

Kompensationssatz





Kompensationspflicht Treibstoffimporteure: Änderungen des Parlaments

Artikel 27 E-CO₂-Gesetz

- Kompensationssatzes im Inland erhöht:
 - bis 2024 min. 15%, danach mind. 20%;
 - geht einher mit der Erhöhung des Inlandziels auf mind. -37,5% gegenüber 1990;
 - es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können;
 - eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden.



Kompensationspflicht Treibstoffimporteure: Änderungen des Parlaments

Artikel 27 E-CO₂-Gesetz

- Quote für erneuerbare Treibstoffe von mind. 5% entfällt.
- Kompensationsmassnahmen von mind. 3% teilweise direkt im Verkehr erforderlich:
 - einschliesslich Massnahmen zur Förderung der Elektrifizierung des Strassenverkehrs, der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und der Gewinnung CO₂-neutraler nachhaltiger Antriebsenergie;
 - Fahrzeuge, die bereits nach dem 2. Kapitel (Emissionsvorschriften) angerechnet worden sind, sind ausgeschlossen;
 - Bei biogenen Treibstoffen sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.



Kompensationspflicht Treibstoffimporteure: Änderungen des Parlaments

Artikel 27 E-CO₂-Gesetz

- Emissionsverminderungen in Wertschöpfungsketten von Schweizer Unternehmen erwünscht:
 - Der Bundesrat kann einen Mindestanteil festlegen.
- Max. Kompensationsaufschlag wieder eingeführt:
 - bis 2024: 10 Rp., ab 2025: 12 Rp. / Liter.



Kompensationspflicht Treibstoffimporteure: Änderungen des Parlaments

Artikel 29 E-CO₂-Gesetz

- Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund eine Sanktion entrichten:
 - 320 Franken pro nicht kompensierter Tonne CO₂ im Inland;
 - 100 Franken pro nicht kompensierter Tonne CO₂ im Ausland;



3) Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe



Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe

- Vorschlag Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes:
 - Mineralölsteuererleichterung per Mitte 2020 auslaufen lassen;
 - erneuerbare Treibstoffe mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes ab 1. Januar 2021 nur noch über die Kompensationspflicht einfordern (mind. 5%).
- Parlamentarische Entwicklung:
 - Verzögerung des Inkrafttretens der Totalrevision CO₂-Gesetz um mind. ein Jahr;
 - Pa.Iv. Burkart 17.405 zur Verlängerung der Mineralölsteuererleichterung eingereicht.



Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe

- Parlamentarische Lösung im Rahmen der Pa.Iv. Burkart 17.405:
 - «Übergangsgesetz» zur lückenlosen Weiterführung der Instrumente im CO₂-Gesetz bis Ende 2021;
 - Verlängerung der Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe bis Ende 2023.
 - Ausgleich der Mindereinnahmen bis Ende 2028 mittels Mineralölsteuererhöhung auf Diesel und Benzin (3,7 Rappen pro Liter).
- Die Pa.Iv. Burkart 17.405 wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
- Die notwendige Teilrevision der CO₂-Verordnung war zwischen 4. Mai und 25. August 2020 in der Vernehmlassung.



Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe

- Die Entscheide zur Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe wurden im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes übernommen (Auslaufen Ende 2023; Ausgleich bis Ende 2028).
- Ab 1. Januar 2024 werden die Qualitätsanforderungen an biogene Treibstoffe im Umweltschutzgesetz geregelt (neuer Art. 35d). Bis dahin wie bislang im Mineralölsteuergesetz.



Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe

- Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Mai 2020 entschieden, die Steuererhöhung auf Benzin und Diesel nicht per 1. Juli 2020 umzusetzen.
- Sobald sich ein neuer Inkraftsetzungstermin abzeichnet, werden die Branchenverbände entsprechend informieren.



4) Mineralölsteuerrückerstattung für Dieselbusse



Mineralölsteuerrückerstattung für Dieselbusse

- Änderung des Mineralölsteuergesetzes im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes (Art. 48 MinöStG)
- Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Mineralölsteuer.
- Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Mineralölsteuer ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierte Transportunternehmung nachweist, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.
- Die eingesparten Mittel sind zweckgebunden einzusetzen für die Förderung CO₂-neutraler Antriebstechnologien im ÖV.



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Noch Fragen?

raphael.bucher@bafu.admin.ch